

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 229 StGB

Hallenbad Uster

- 1971/2 Bau Hallenbad
- 9. Mai 1985:
Betondecke stürzt ein
- 12 Menschen sterben
- Ursache: Chlordämpfe
führten zur Korrosion
der Chromnickel-
Stahlträger.

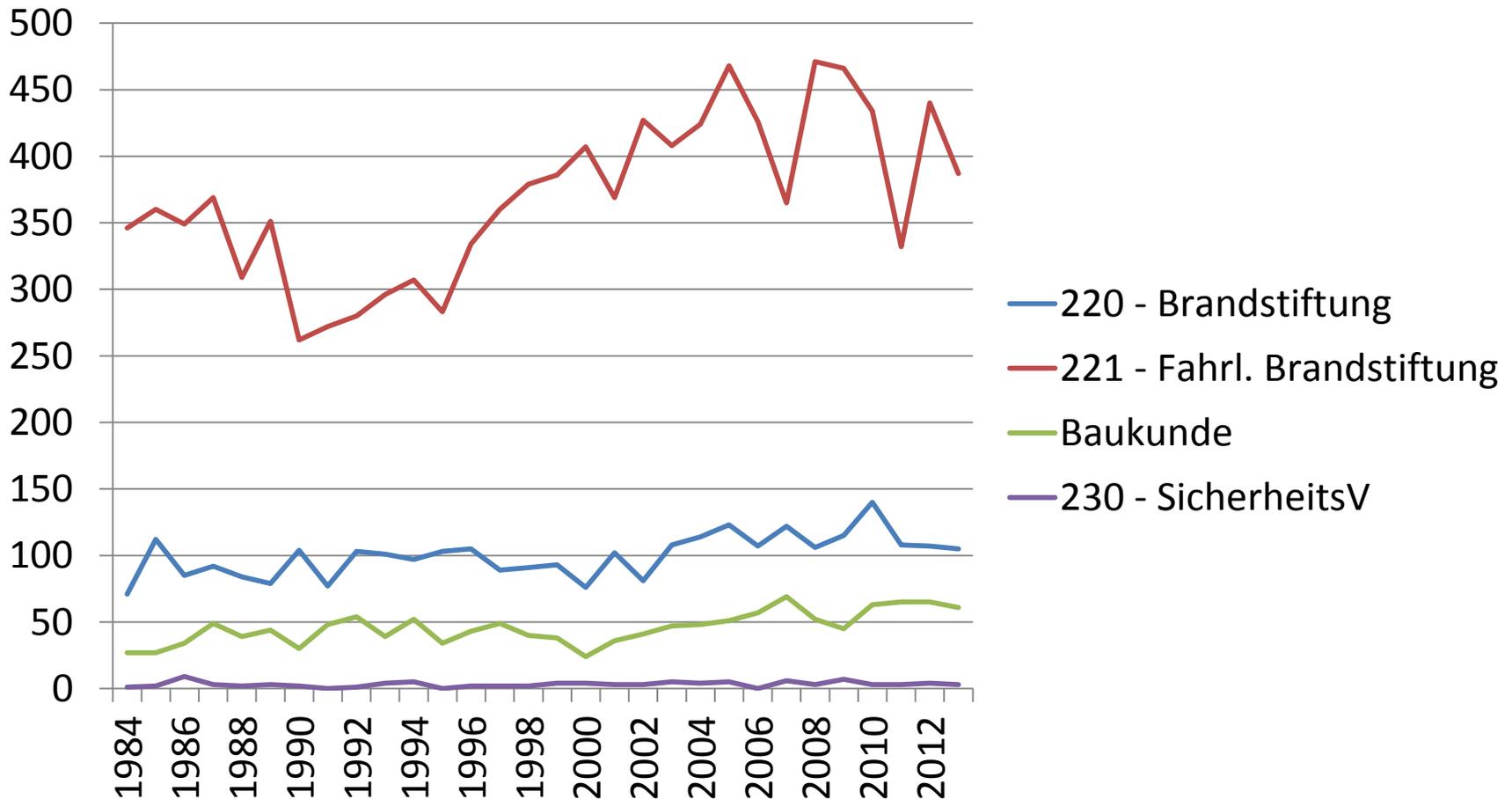


Schacht

Auf dem Heimweg
entfernen Jugendliche die
Abschränkungen eines
Strassenschachts



Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

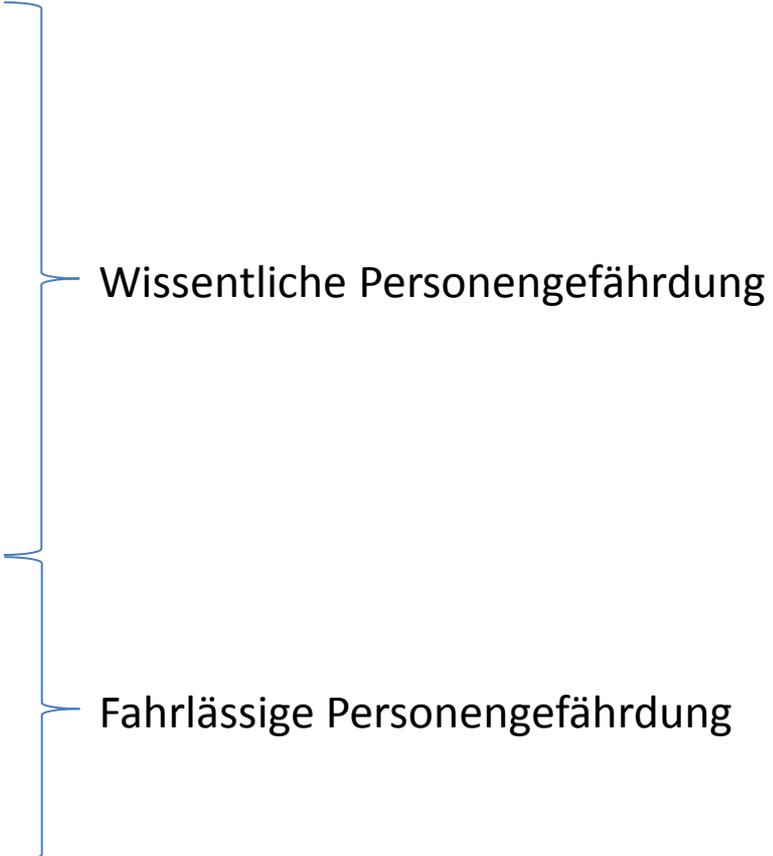
2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Personengefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Bauleitung:

- Ingenieure, Architekten
- Baumeister, Bauleiter
- Bauunternehmer
- Bauführer

Ausführung:

- Polier
- Maurer, Elektriker, Zimmermann
- Baggerführer
- Sicherheitsbeauftragte
- Geologe, Geotechniker



Echtes Sonderdelikt

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Bauwerk: Jede bauliche oder technische Anlage, die mit Grund und Boden verbunden ist.

- Häuser
- Bahnen
- Strassen
- Kanäle, Brücken, Tunnel
- Leitungen
- Treppen , Aufzüge
- Zirkus-/Festzelte?
- Nicht: Wohnwagen, Campingzelte



Aufbau



Abbruch

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde **ausser acht lässt** und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- **Ausserachtlassung**
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Ausserachtlassen

- Unsachgemässes Handeln
- Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Ausserachtlassen

- Unsachgemässes Handeln
- Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

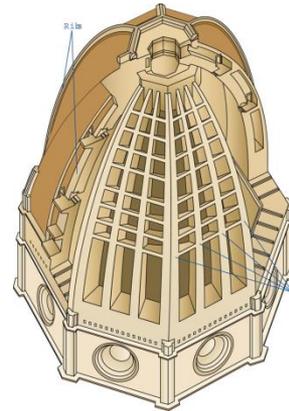
- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

Früher retrospektiv: «Wir haben es immer schon so gemacht»

Heute prospektive
Umschreibung von
Gefährdungsbildern

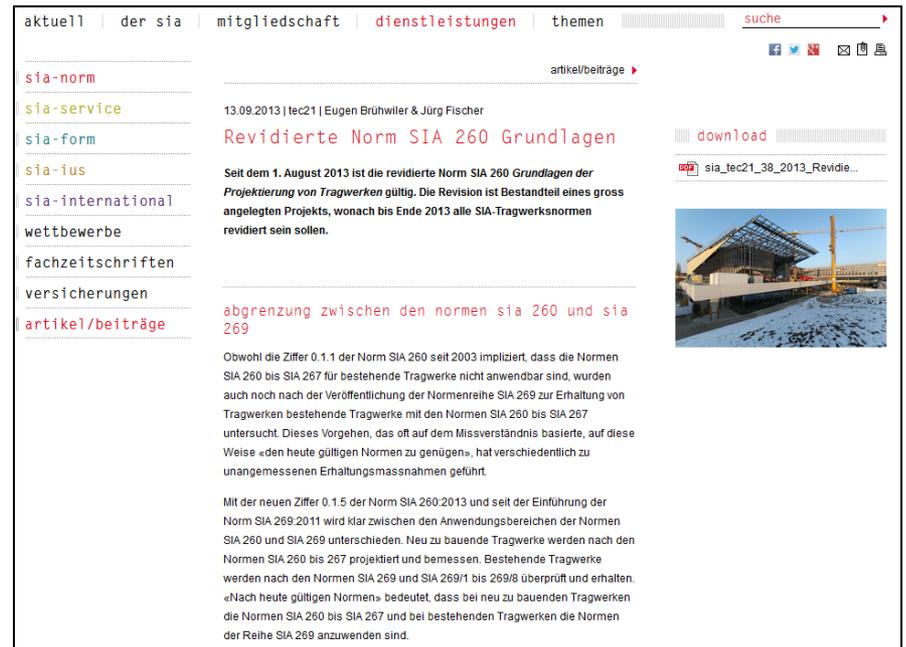


Filippo Brunelleschi, 1377-1446
Domkuppel: 1436

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

- SIA 260 – Grundlagen der Projektierung von Tragwerken

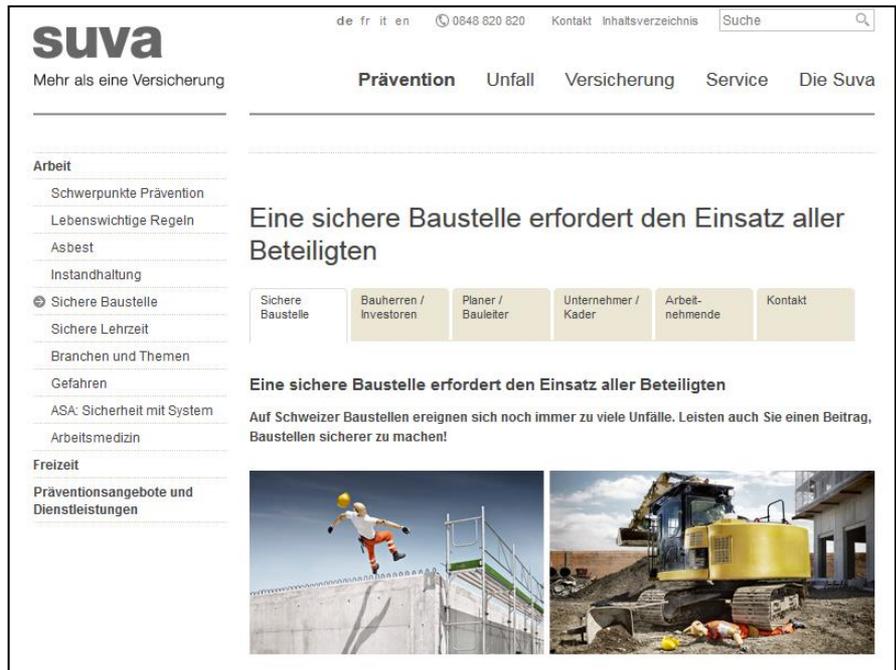


The screenshot shows the SIA website interface. The navigation bar includes 'aktuell', 'der sia', 'mitgliedschaft', 'dienstleistungen', 'themen', and 'suche'. A sidebar on the left lists various categories: 'sia-norm', 'sia-service', 'sia-form', 'sia-ius', 'sia-international', 'wettbewerbe', 'fachzeitschriften', 'versicherungen', and 'artikel/beiträge'. The main content area features an article titled 'Revidierte Norm SIA 260 Grundlagen' dated 13.09.2013, authored by Eugen Brühwiler & Jürg Fischer. The article text discusses the revision of the SIA 260 standards, effective from August 1, 2013, and mentions that the revision is part of a larger project. A sub-section titled 'abgrenzung zwischen den normen sia 260 und sia 269' explains the differences between the two standards. A small image of a construction site is visible on the right side of the article.

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

- Beschaffenheit des Bauwerks (Statik, Materialien)
- Ausführung von Bauwerken (Tragkraft Gerüste, Verspriessung Gruben)
- Unfallverhütung Bau



The screenshot shows the suva website interface. At the top, there is a navigation bar with the suva logo, language options (de fr it en), a phone number (0848 820 820), and links for Kontakt, Inhaltsverzeichnis, and Suche. Below the navigation bar, there are several menu items: Arbeit, Arbeitsschutz, Prävention, Unfall, Versicherung, Service, and Die Suva. The main content area features a large heading: "Eine sichere Baustelle erfordert den Einsatz aller Beteiligten". Below this heading, there is a sub-heading: "Auf Schweizer Baustellen ereignen sich noch immer zu viele Unfälle. Leisten auch Sie einen Beitrag, Baustellen sicherer zu machen!". There are two images: one showing a worker in a hard hat and safety vest jumping over a wall, and another showing a yellow excavator on a construction site. The website also has a sidebar with various categories like Arbeit, Arbeitsschutz, Prävention, Unfall, Versicherung, Service, and Die Suva.

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich **Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

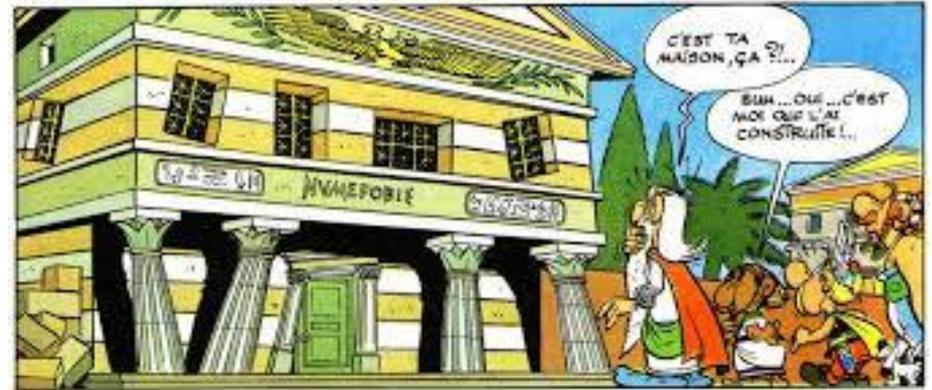
- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Leib und Leben von
Mitmenschen gefährdet?



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Leib und Leben von
Mitmenschen gefährdet?

Vorverlagerung Strafbarkeit



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch **wissentlich** Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Praktisch schwieriger Nachweis
eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Personengefährdung

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- Pflichtwidriges Nichtkennen der Baukunderregeln
- Ungeschrieben: Versehentliches Gefährden von Personen

Hallenbad Uster

Keine Strafrechtliche
Verfolgung der
Architekten und Bauleiter.



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

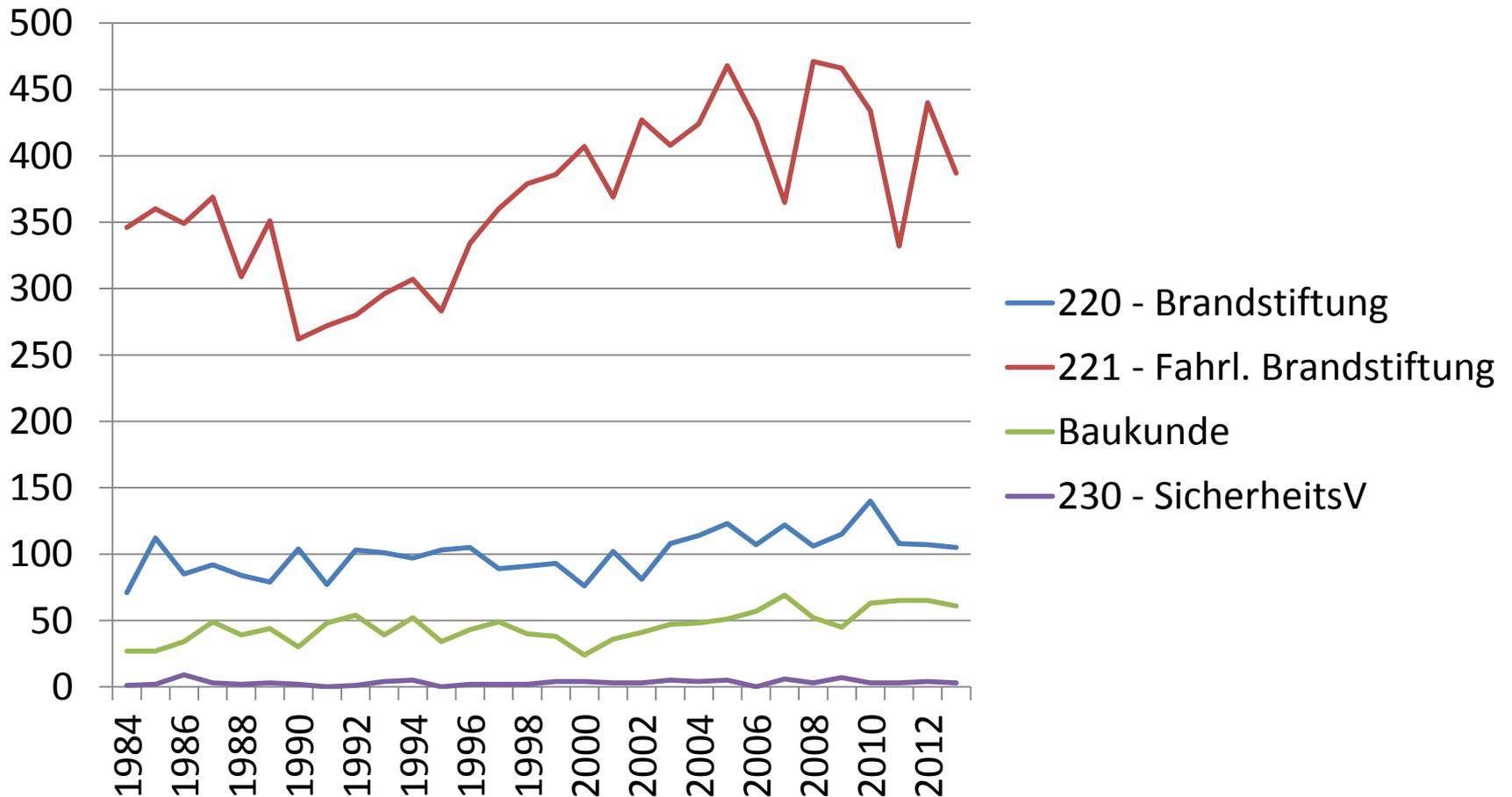
Art. 230 StGB

Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

1. Wer vorsätzlich in Fabriken oder in andern Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, oder ausser Tätigkeit setzt,
wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt, und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



Schacht

Auf dem Heimweg
entfernen Jugendliche die
Abschränkungen eines
Strassenschachts



Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrl. Feuersbrunst
Art. 229 – Baukunde
Art. 230 – Sicherheitsvor.

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen